

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 212/16 B

L 5 R 598/15 (Sächsisches LSG)
S 16 R 42/14 (SG Dresden)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt L. aus D. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.6.2016 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil er nicht erwerbsgemindert sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er Verfahrensmängel geltend. Darüber hinaus hat er beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwalt L. aus D. beizuordnen.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO). Denn die bereits von einem Rechtsanwalt eingelegte und begründete Nichtzulassungsbeschwerde verfehlt die insoweit vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen. Damit entfällt zugleich die Beordnung seines Prozessbevollmächtigten im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie offensichtlich nicht formgerecht begründet ist.
- 5 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 6 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.



- 8 Soweit gerügt wird, das LSG stütze seine Entscheidung allein auf das Sachverständigengutachten des Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. F. vom 11.3.2016, obwohl es "grob fehlerhaft und ohne die gebotene und erforderliche Sorgfalt erstellt" und "sich dem objektiven Betrachter der Eindruck" aufdränge, dass der Kläger mit einem anderen Patienten verwechselt worden sei, werden damit im Kern Verstöße gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG geltend gemacht. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Verwertung eines als "mangelhaft" angesehenen Sachverständigengutachtens jedoch nicht als Verfahrensmangel gerügt werden, weil damit die freie Beweiswürdigung durch das Gericht (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) angegriffen wird (*stRspr*; zB *BSG Beschlüsse vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 10*, vom 2.9.2014 - B 9 V 17/14 B - *Juris RdNr 8*, vom 13.10.2014 - B 13 R 189/14 B - *Juris RdNr 10* und vom 18.1.2016 - B 13 R 413/15 B - *BeckRS 2016, 66750 RdNr 6*; s auch *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 760 mwN*). Dasselbe gilt für die Hinweise des Klägers auf zwei weitere psychiatrische Gutachten, die er augenscheinlich für zutreffender hält, und auf die fehlende "(medizinische) Sachkunde" des LSG. Denn gerade die Würdigung unterschiedlicher Aussagen von Sachverständigen zur Leistungsfähigkeit des Versicherten im Erwerbsleben gehört zur Kernaufgabe der tatrichterlichen und im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unanfechtbaren Beweiswürdigung.
- 9 Dass der Kläger an den Sachverständigen Dr. F. vergeblich sachdienliche Fragen (*iS von § 116 S 2, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 S 1 ZPO*) gerichtet hätte, um dessen Ausführungen zu hinterfragen, ihn auf etwaige Fehler, Lücken, Widersprüche, Verwechslungen oder Unklarheiten hinzuweisen und hierdurch zumindest auf die Grundlagen der als solche nicht überprüfbaren gerichtlichen Beweiswürdigung Einfluss zu nehmen, behauptet die Beschwerdebegründung nicht. Das Beschwerdevorbringen lässt darüber hinaus auch nicht erkennen, dass der Kläger mit einem prozessordnungskonformen Beweis Antrag (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 103 SGG) gegenüber dem LSG substantiiert geltend gemacht hätte, das Gutachten von Dr. F. sei "ungenügend" (*iS von § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 412 Abs 1 ZPO*) und als Beweisgrundlage völlig ungeeignet, sodass von Amts wegen die Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens veranlasst gewesen wäre. Die schlichte Behauptung, das Gerichtsgutachten sei "mangelhaft" bzw "grob fehlerhaft und ohne die gebotene und erforderliche Sorgfalt erstellt", genügt hierfür nicht.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

